

Schließfachordnung für die Verbundbibliothek GA

An alle Nutzer/-innen der Verbundbibliothek GA

1. Die Schließfächer sind nur zur Ablage von Taschen, Büchern und sonstigen persönlichen Gegenständen bestimmt, die von den Benutzer/-innen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden dürfen. Zur Aufbewahrung von Wertgegenständen sollen die Schließfächer nicht genutzt werden, da die RUB bei Verlust des Inhalts nicht haftet.
2. Die Schließfächer dürfen nur während der Öffnungszeiten der Verbundbibliothek GA genutzt werden. Bei unbefugter Nutzung über die Öffnungszeiten hinaus werden die Schließfächer geöffnet und ihr Inhalt sichergestellt. Das Pfandgeld von 2,- € verfällt zugunsten der RUB. Der Inhalt wird entnommen und 5 Tage an der Aufsicht aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Inhalt an das Fundbüro der RUB überführt.
3. Gegenstände, die nur einen geringen Wert besitzen, leicht verderblich sind oder deren Aufbewahrung aus hygienischen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, gehen sofort in die Verfügungsgewalt der RUB über. Sonstige Gegenstände werden sechs Monate aufbewahrt (§ 973 BGB).
4. Der Verlust eines Schließfachschlüssels ist der Aufsicht auf Ebene 3 unverzüglich anzuzeigen. Der Verlierer haftet für den entstandenen Schaden.
5. Eine Öffnung des Schließfachs durch das Aufsichtspersonal auf Wunsch des/der Benutzers/-in zum Beispiel bei Verlust des Schlüssels kann grundsätzlich nur nach Legitimation durch einen Lichtbildausweis sowie Beschreibung des Inhalts erfolgen. Beschädigungen des Schließmechanismus gehen zu Lasten des/der Benutzers/-in. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt.
Grundsätzlich ist bei Störungen jeglicher Art an den Schließfächern die Aufsicht in der Bibliothek zu benachrichtigen.
6. Mit der Nutzung der Schließfächer akzeptiert der/die Nutzer/-in die Schließfachordnung der Verbundbibliothek GA.
7. Diese für alle Nutzer/-innen verbindliche Schließfachordnung tritt am 19. Oktober 2015 in Kraft.

Die Verbundbibliothek GA